

Besuchskommissionen

nach dem Sächsischen Inklusionsgesetz

Herausgeber und Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: redaktion@sms.sachsen.de
www.sms.sachsen.de

 facebook.com/SozialministeriumSachsen

 twitter.com/sms_sachsen

 instagram.com/sms_sachsen

 [youtube.com/Sozialministerium Sachsen](https://youtube.com/SozialministeriumSachsen)

Dieses Faltblatt wird kostenlos abgegeben.
Grafik: ORIGO Agentur für Marketing GmbH
Foto Innen: Envato Elements/Unai82
Redaktionsschluss: August 2023

VON MENSCH ZU MENSCH.

WIR MÖCHTEN, ...

dass Menschen mit Behinderungen, die in Wohnstätten leben oder Werkstätten sowie andere Leistungsanbieter besuchen,

- I selbstbestimmt leben und
- I gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können.

INKLUSION HEISST, ...

Barrieren abzubauen und die Vielfalt aller Menschen anzuerkennen.

Unser gemeinsames Ziel ist es, Benachteiligungen zu beseitigen und zu verhindern.

Um die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Wohnstätten und Werkstätten



sicherzustellen, hat das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unabhängige Kommissionen berufen, die Besuchskommissionen.

AUFTRAG UND ARBEITSWEISE DER BESUCHSKOMMISSIONEN

- I Die Mitglieder der Besuchskommissionen arbeiten ehrenamtlich und sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig.
- I Die Besuchskommissionen überprüfen, ob den Bewohnerinnen und Bewohnern in den verschiedenen Wohnstätten und den Beschäftigten in den Werkstätten gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung möglich sind. Sowohl sie selbst als auch das Personal haben während des Besuches Gelegenheit, der Kommission Wünsche oder Beschwerden vorzutragen.
- I Die Besuche erfolgen in der Regel unangemeldet. Besucht werden Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, deren angegliederte Förder- und Betreuungsbereiche, andere Leistungsanbieter, Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen und deren Außenwohngruppen sowie

Wohnstätten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

- I Über die Besuche fertigen die Mitglieder einen Bericht an, in den die Feststellungen, die wesentlichen Gesprächsinhalte sowie Empfehlungen aufgenommen werden.
- I Den Bericht erhalten das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die besuchte Einrichtung und der Träger der Einrichtung.
- I Die Kommissionen wahren über alle Vorgänge im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Verschwiegenheit gegenüber Dritten und vertreten die Belange der Menschen mit Behinderungen.

ZUSAMMENSETZUNG DER BESUCHSKOMMISSIONEN

- I Berufen werden können Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige oder andere fachkundige Personen. Diese können von Verbänden, Einrichtungen oder Privatpersonen vorgeschlagen werden oder von sich aus ihr Interesse bekunden.



Kontakt über die Geschäftsstelle im
Sächsischen Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Tel. 0351 564 58431

E-Mail: besuchskommission@sms.sachsen.de